



**Politische Gemeinde Weesen**

**Feuerschutzreglement**

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. Dezember 2021

In Kraft ab:

---

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Weesen und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) resp. der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV) und der Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; abgekürzt VTGE) folgendes Reglement:

## **I.           Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1   - Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Weesen.

## **II.          Feuerschutzorgane**

### **Artikel 2 - Besorgung des Feuerschutzes**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Weesen erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit dem zuständigen Organ der Nachbargemeinden (kantonal und/oder ausserkantonal) nach Konsultation des Feuerwehrkommandos Vereinbarungen treffen, welche den Einsatz zugunsten weiterer Gemeindegebiete regeln.

### **Artikel 3 - Feuerschutzkommission**

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus vier Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Sie setzt sich wie folgt zusammen, die Stimmrecht haben:
  - a) Präsidium;
  - b) Mitglied des Gemeinderats, Vizepräsidium;
  - c) Feuerwehrkommandanten:in;
  - d) Vize-Feuerwehrkommandant:in.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission.
- <sup>4</sup> Das Präsidium vertritt die Kommission nach Aussen.
- <sup>5</sup> Die Feuerschutzkommission kann für Themen Spezialisten beiziehen wie z.B. den Feuerschutzbeauftragte der Gemeinde, Feuerschauer oder Kaminfeger. Diese haben beratende Stimme.

- 6 Die Gemeindeverwaltung stellt das Sekretariat der Kommission. Es hat beratende Stimme. Ihm obliegt der Versand von Sitzungs-unterlagen (inkl. Traktandenliste) und die Protokollführung.

#### **Artikel 4 - Sitzungen**

- 1 Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Bei Bedarf kann ein Mitglied beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert 10 Arbeitstagen abzuhalten ist.
- 2 Die Sitzung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.
- 3 Das Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- 4 Ist das Präsidium verhindert, so tritt das Vizepräsidium an dessen Stelle.
- 5 Das Präsidium bereitet die Traktandenliste vor, die an der Sitzung von den Teilnehmenden genehmigt wird.
- 6 Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

#### **Artikel 5 - Beschlussfassung und Protokoll**

- 1 Das Präsidium beruft die Sitzungen ein und erstellt die Traktanden-liste, die an der Sitzung durch die Teilnehmenden genehmigt wird.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- 3 Der Vorsitzende fällt bei Abstimmungen und Wahlen den Stich-entscheid.
- 4 Der Vorsitzende und der Sekretär zeichnen das von der Kommission genehmigte Protokoll.

### **III. Feuerwehersatzabgabe**

#### **Artikel 6 - Grundsatz der Feuerwehersatzabgabe**

- 1 Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 60 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, ent-richtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatz-abgabe.
- 2 Wird der Feuerwehrdienst während mehr als zwei aufeinanderfolgen-den Jahren nur zwischen 60 und 80 Prozent der Übungen erfüllt, kann das Feuerwehrkommando bei der Feuerschutzkommission die Ent-richtung der gesamten Feuerwehersatzabgabe

beantragen. Diese Kommission entscheidet nach Anhörung des Angehörigen der Feuerwehr über die zu entrichtende Feuerwehersatzabgabe.

- <sup>3</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.
- <sup>4</sup> Ausnahmen der Dienstpflicht werden durch den Gemeinderat erlassen. Diese Befreiung von der Dienstpflicht wird verfügt.
- <sup>5</sup> Wenn ein in der Feuerwehr Weesen aktiv eingeteilter Angehöriger der Feuerwehr nicht in Weesen wohnhaft ist, kann mit der Wohngemeinde eine Vereinbarung getroffen werden, damit die Ersatzabgabe zugunsten dieser Gemeinde nicht geschuldet ist.

#### **Artikel 7 - Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Feuerwehpflichtige, die keinen Feuerwehdienst leisten sind von der Feuerwehersatzabgabe befreit, wenn sie:
  - a) mit einer Ehegattin oder einem Ehegatten in ungetrennter Ehe leben, die oder der Feuerwehdienst leistet;
  - b) mit einer Partnerin oder einem Partner in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, die oder der Feuerwehdienst leistet.
- <sup>2</sup> Der Seerettungsdienst auf dem Walensee ist dem Feuerwehdienst gleichgestellt und eine aktive Mitwirkung bewirkt ebenfalls eine Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe.
- <sup>3</sup> Eine Befreiung wird auf schriftliches Gesuch hin bestätigt.

#### **Artikel 8 – Bemessungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr.
- <sup>2</sup> Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Artikel 9 - Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerschutzreglement vom 19. Januar 1993 mit deren Nachträgen wird mit Inkraftsetzung dieses Reglements vollständig aufgehoben.

#### **Artikel 10 - Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

### **Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Artikel 23 litera a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Januar 2022 bis 11. Februar 2022.

### **Gemeinderat Weesen**

lic. iur. HSG Marcel Benz

Ignaz Gmür

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber